

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 6/2025 am Montag, 24.11.2025,

um 20:00 Uhr

im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 14.11.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 14.11.2025 bis 25.11.2025 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: Tagesordnungspunkt 15

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser,
Isabell Huber, Karl Plautz, Karl Winkler, Dieter Mayr-Hassler,
Magister Christopher Stadler, Niklas Simoner, Mathias Hanser

Entschuldigt:

Außerdem anwesend: David Winkler, MSc; als Schriftführer, Gemeindesekretär Bernhard Wurzer

Sonstige anwesende Personen: keine Zuhörer

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 20.45 Uhr

Tagesordnung

1. Trutschnigweg Umlegung
2. Verordnungen neu – RIS
 - a) Kanalordnung
 - b) Kanalbenützungsgebührenverordnung
 - c) Verordnung über die Pflichten der Hundehalter
 - d) Hundesteuerverordnung
 - e) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
 - f) Friedhofsgebührenverordnung
 - g) Verordnung über die Bezeichnung von Wohnungen
 - h) Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
 - i) Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
 - j) Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
 - k) Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe
 - l) Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze
 - m) Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung
3. Abgaben, Gebühren, Entgelte
4. LWL Plone - Damer – Auftragsvergabe Mitverlegung im Zuge der TINETZ-Verkabelung
5. Sparpotential
6. Volksschule – Erhöhung des Netznutzungsrechtes
7. Flächenwidmungsplanänderung Teilfläche GP 1395 KG Lengberg
8. Baukostenzuschüsse
9. Kulturzentrum – Abtrennung Seminarraum
10. Weg Projekt Draxl – Mair – Inkammerierung und Exkammerierung
11. Flächenwidmungsplanänderung GP 37/5 & Teilfläche der GP 930/1 beide KG Nikolsdorf
12. Bebauungsplan für Gst 35/4 und Gst 1222 beide KG 85021 Nikolsdorf
13. Statutenänderung Abwasserverband
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
15. 5 Euro – Wohnanlage – Wohnungsvergabe

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Der Tagesordnungsordnungspunkt 15 wird in geheimer Sitzung behandelt.

zu 1) Trutschnigweg Umlegung

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund von vermehrten Felsabbrüchen im Bereich der Gemeindestraße Stichweg Zufahrt Trutschnighof bis auf Widerruf gesperrt werden musste. Seitens der Gemeinde wurde zusätzlich die Landesgeologie angefordert um einen Lokalaugenschein durchzuführen, welcher am 20.10.2025 stattfand. Aus der daraus resultierenden geologischen Stellungnahme bzw. der durchgeföhrten Steinschlagsimulation von Frau Katharina Gröbner, MSc geht unmittelbarer Handlungsbedarf hervor, weshalb die

Agrar Lienz mit der Ausarbeitung eines Projektes für die Wegverlegung inkl. Steinschlagschutzes beauftragt wurde (AgLZ-280 G/3-2025), die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid von der Bezirkshauptmannschaft Lienz, GZL: LZ-FO/B-667/2-2025, erteilt, die strassenrechtliche Bewilligung mit Bescheid der Gemeinde Nikolsdorf vom 18.11.2025.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Der Umlegung der Hofzufahrten Etschberg und Trutschnighof unter Zugrundelegung des generellen Kurprojektes des Amtes der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, wird grundsätzlich zugestimmt, wobei folgender Finanzierungsplan zu Grunde gelegt wird:
Kosten laut Schätzung der Agrar Lienz: 360.000,00 Euro für den Straßenbau + 30.000,00 Euro für die Errichtung eines Schutzdammes (Schätzung der WLV, Gebietsbauleitung Lienz)
Finanzierung: 390.000,00 Euro Bedarfsszuweisung bzw. Zwischenfinanzierungsdarlehen.*

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Zum Zweck der Zwischenfinanzierung der Umlegung der Hofzufahrten Etschberg und Trutschnighof soll ein Darlehen in Höhe von 390.000,00 Euro zu folgenden Bedingungen aufgenommen werden: Laufzeit: 12 Monate, Zuzählung: voraussichtlich 01.01.2026, Zinsindikator: 6-Monats-Euribor alternativ Fix-Zinssatz, Tagberechnung: kalendermäßig / 360; Zinsverrechnung: halbjährlich (30.6. / 31.12), dekursiv, netto ohne Spesen, keine Rundung, Rückzahlungsmodus: Pauschalrate, Ratenfälligkeit: halbjährlich per 30.6. bzw. 31.12.
Folgende Banken sollen zur Anbotslegung eingeladen werden: Raiffeisenkasse Sillian – Lienzer Talboden, Lienzer Sparkasse, Dolomitenbank.*

zu 2) Verordnungen neu – RIS

a) Kanalordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

2. Kanalordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit **100 Metern** (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind nur die Abwässer einzuleiten, soweit sich aus dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

(1) Die Trennstelle wird mit 1,00 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes, gemessen an der dem Sammelkanal am nächsten liegende Grundstücksgrenze, festgelegt.

(2) Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal (Sammelkanal) ein Schacht und misst die Länge des Anschlusskanals nicht mehr als 30,00 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie beim definierten Trennstellenbereich, das ist ein nahtloser Übergang, ohne zwingenden Einbau eines Schachtes.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf, vom 09.10.2002, kundgemacht vom 10.10.2002 bis 25.10.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

b) Kanalbenützungsgebührenverordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

3. Kanalbenützungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022 LGBI. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 72/2025 wie z. B. Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

b) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Stallungen, freistehende bzw. einzelne Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbarer und nicht begehbarer Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

c) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Schuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

d) gewerbliche Produktionshallen sowie nicht bewohnte Nebengebäude, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

(3) Sofern keine Ausnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 vorliegt ist bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzte Gebäudeteile die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, bzw. im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5.533,61 Euro pro Objekt bei Erstanschluss.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,01 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist im 4. Quartal vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Erhebung einer Kanalgebühr, vom 05.12.2002, kundgemacht vom 06.12.2002 bis 23.12.2002, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2024, kundgemacht vom 25.10.2024 bis 19.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

c) **Verordnung über die Pflichten der Hundehalter**

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

4. Verordnung über die Pflichten der Hundehalter

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBI. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 23/2025, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage mit der Farbe Rot dick umrandeten bzw. gekennzeichneten Gebieten außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 750,- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

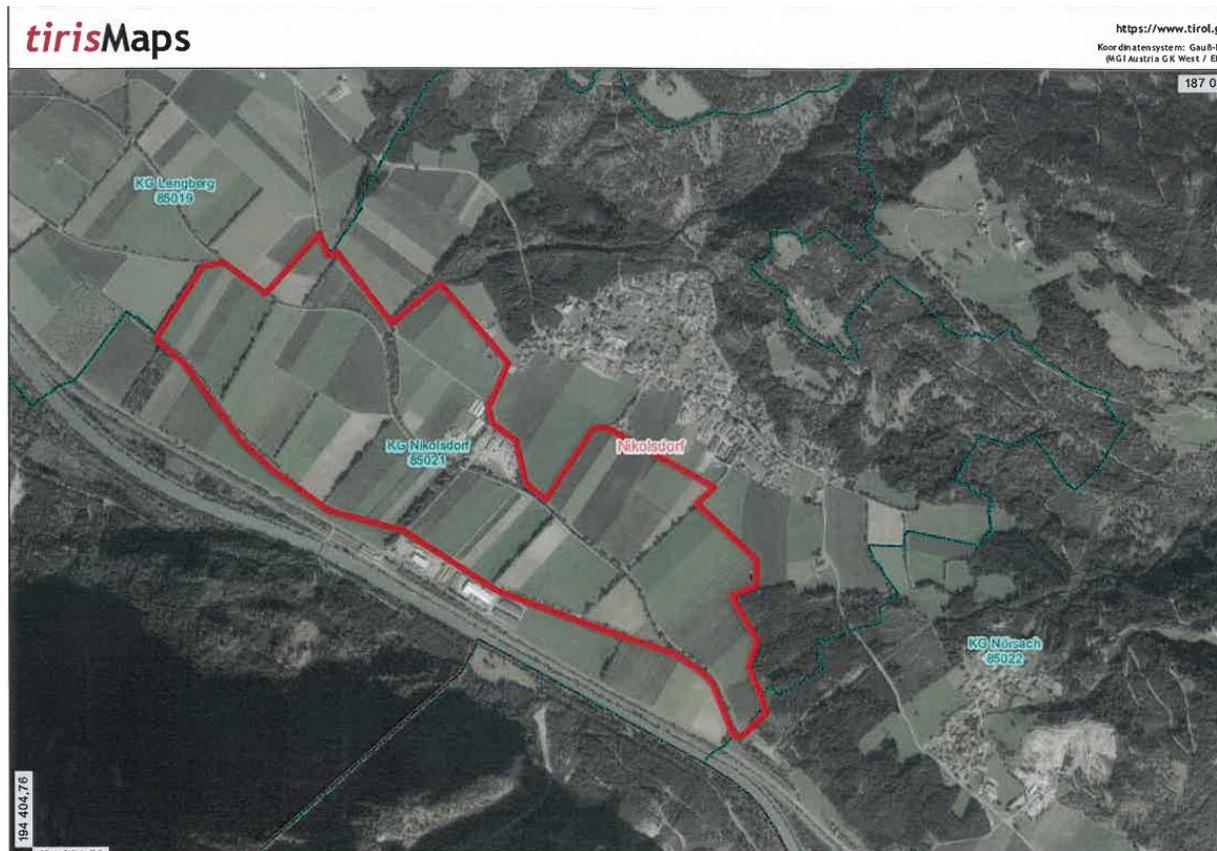
Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

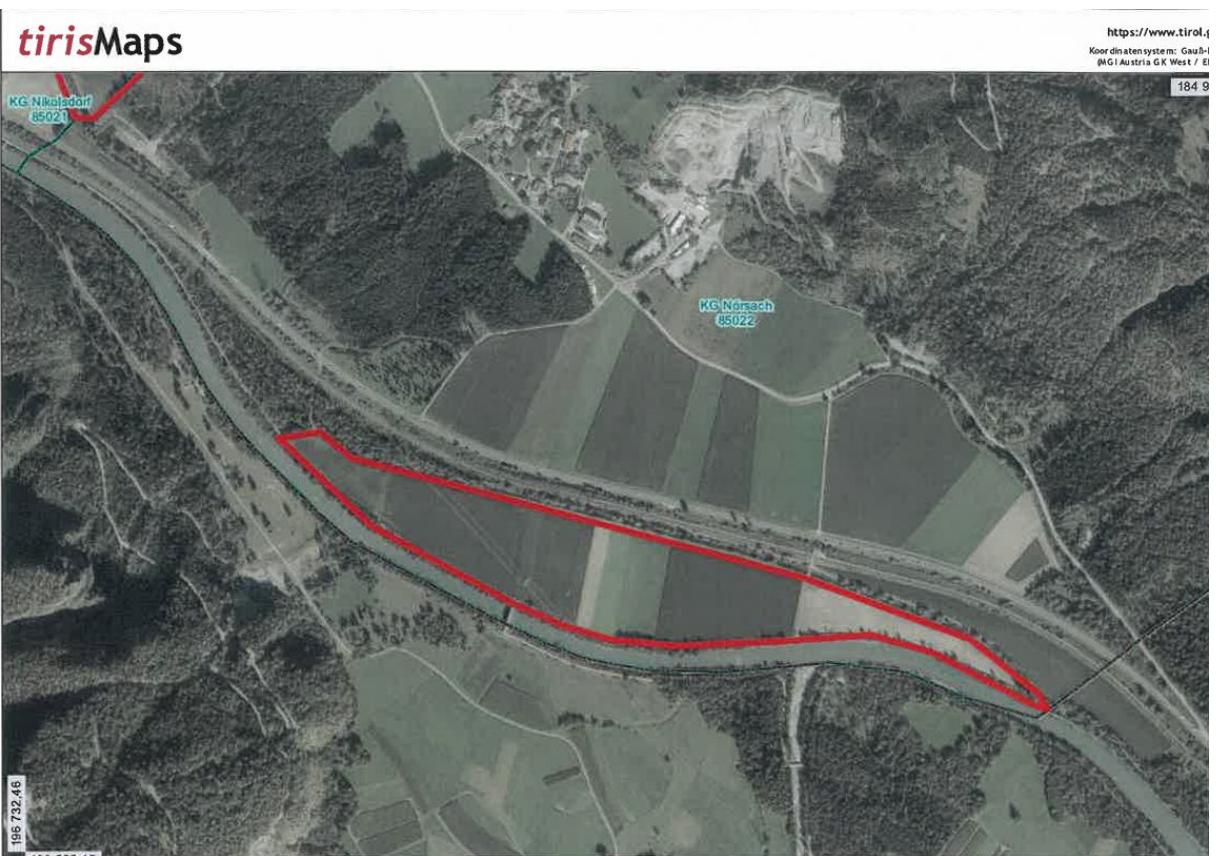
Der Bürgermeister:

Georg Rainer

Anlage

Übersichtskarte der Gemeinde





d) Hundesteuerverordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 24. November 2025

5. Hundesteuerverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 4. Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Nikolsdorf, vom 15.12.2008, kundgemacht vom 15.12.2008 bis 07.01.2009, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 08.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

e) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

6. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,50 v.H. des für die Gemeinde Nikolsdorf von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, vom 12.12.2023, kundgemacht vom 13.12.2023 bis 02.01.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

f) Friedhofsgebührenverordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

7. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Grab mit einer Grabbeetbreite **bis 0,80 m** 119,- Euro
 - b) ein Grab mit einer Grabbeetbreite **über 0,80 m** 180,- Euro
 - c) ein Urnenerdgrab 119,- Euro
 - d) eine Urnennische 119,- Euro
 - e) ein Kindergrab 60,- Euro
 - d) ein Kriegergrab bzw. Denkmal 29,- Euro
- Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich 30,- Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 277,- Euro.
- (2) Die Gebühr für die Gräberbepflanzung beträgt für den Arbeitsbeitrag 1,50 Euro je Pflanze zuzüglich der Kosten für die jeweilige Pflanze.
- (3) Die Gebühr für den Granitkeil für die Urnengräber am Urnenfriedhof beträgt 300,- Euro.
- (4) Für Exhumierungen und Umbettungen wird der tatsächliche Aufwand weiterverrechnet.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf, vom 31.03.1993, kundgemacht vom 31.03.1993 bis 19.04.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2024, kundgemacht vom 25.10.2024 bis 19.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

g) Verordnung über die Bezeichnung von Wohnungen

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

8. Verordnung über die Bezeichnung von Wohnungen

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Bezeichnung von Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBI. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung von Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten

Besteht ein Gebäude aus mehr als einer Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit, ist jede Wohnung bzw. sonstige Nutzungseinheit nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bezeichnen.

§ 2

Art der Bezeichnung

(1) Die Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten sind beginnend beim untersten Geschoss vom Haupteingang her gesehen von links beginnend im Uhrzeigersinn fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren. Sofern es zur Unterscheidung notwendig ist, kann der Nummer ein Kleinbuchstabe beigelegt werden.

(2) Nummerierungen dürfen in einem Gebäude nicht doppelt vorkommen.

(3) Wird eine Wohnung bzw. sonstige Nutzungseinheit mit Eingängen auf mehreren Geschossen gebildet, ist für die Nummerierung die unterste Tür der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit maßgebend. Die Nummer ist nur an dieser Tür der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit anzubringen.

(4) Bestehen für eine Wohnung bzw. sonstige Nutzungseinheit mehrere Eingänge auf dem gleichen Geschoss, ist nur der Haupteingang der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit zu bezeichnen.

(5) Bei der Teilung von Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten bzw. der nachträglichen Schaffung von Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten, hat die Bezeichnung mit einem Kleinbuchstaben als Zusatz zur Nummer zu erfolgen. Bei einer nachträglichen Zusammenlegung von Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten fällt die höhere Wohnungsnummer weg. Die nicht betroffenen Wohnungen bzw. sonstigen Nutzungseinheiten behalten ihre Nummerierungen.

§ 3

Kenntlichmachung

(1) Die Bezeichnung ist durch den Eigentümer der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit außen an der Tür der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit deutlich sichtbar und gut lesbar kenntlich zu machen.

(2) Der Eigentümer der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit hat die Kenntlichmachung bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung vorzunehmen.

(3) Die Kosten der Kenntlichmachung sowie die Instandhaltung und Erneuerung hat der Eigentümer der Wohnung bzw. sonstigen Nutzungseinheit zu tragen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

h) Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

9.

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBI. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 76/2020, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

(1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird eine Vergnügungssteuer erhoben.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Aufstellen von

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 50,- Euro pro Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
- c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
- d) mindestens drei Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 und 9 Tiroler Wettunternehmergegesetz, LGBI. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 27/2025, innerhalb einer Betriebsstätte: 300,- Euro pro Gerät.

(3) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 lit. a bis c erhöht sich um 100 v.H., wenn mehr als drei Automaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

(4) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 und 3 ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

(5) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für das eine Abgabe nach Abs. 2 und 3 zu entrichten ist.

§ 2

Kartensteuer

(1) Für Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2024 wird eine Kartensteuer erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Kartensteuer ist das Eintrittsgeld. Als Eintrittsgeld gilt die Summe der Erträge aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen. Die Umsatzsteuer bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

(3) Die Kartensteuer beträgt für

- a) Filmvorführungen: 10 v.H. des Eintrittsgeldes;
- b) für andere Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen: 25 v.H. des Eintrittsgeldes.

(4) Für nachstehende Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen ist keine Kartensteuer zu entrichten:

- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

b) Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG.

(5) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Eintrittskarte erstmalig zum Eintritt berechtigt.

(6) Abgabenschuldner ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Eintrittskarte ausgegeben wird. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(7) Der Abgabenschuldner hat spätestens am 15. Tag des auf das Entstehen des Abgabenanspruchs folgenden Monats (Fälligkeitstag) die Kartensteuer selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage an die Gemeinde zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer, vom 28.11.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2018, kundgemacht vom 16.03.2018 bis 11.04.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

i) **Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage**

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 24. November 2025

10.

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Festsetzung einer Waldumlage, vom 23.10.2025, kundgemacht vom 25.10.2025 bis 11.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

j) Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

11.

Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBI. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Nikolsdorf legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 115,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche 230,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 340,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 490,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 680,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 880,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.060,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, vom 15.11.2022, kundgemacht vom 16.11.2022 bis 02.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

k) Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

12.

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

12. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, vom 13.12.2022, kundgemacht vom 14.12.2022 bis 04.01.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

I) Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

13.

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

13. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze, vom 13.12.2022, kundgemacht vom 14.12.2022 bis 04.01.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

m) Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

14.

Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung

Aufgrund des § 66 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012, LGBI. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamten gesetzes 1998, LGBI. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025 wird verordnet:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Dem Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 160,- Euro,

b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 100,- Euro,

c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,

für das erste Kind 180,- Euro,

für das zweite Kind 215,- Euro,

für jedes weitere Kind 265,- Euro.

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Gemeindebedienstete, die nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete (Weihnachtsgeld), vom 24.10.2006, kundgemacht vom 24.10.2006 bis 08.11.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

zu 3) Abgaben, Gebühren, Entgelte

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Ab 01.01.2026 werden die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen, welche nicht in der Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen enthalten sind, festgesetzt wie folgt:

**GEMEINDEABGABEN
(Steuern, Gebühren und Beiträge)**

Abgabenart	Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)	Euro
Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages	
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages	

Wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen

Entgelt bzw. Mittelaufbringung	Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)	
Granitkeil	Urnengrab - Urnenfriedhof	300,00
Gräberbepflanzung	• Arbeitsbeitrag je Pflanze • für Pflanzen die jeweiligen Kosten	1,50
Aufbahrung	<i>Entgelt je Aufbahrung – würdevolle Aufbahrung in der Aufbahrungshalle oder in der Kirche inkl. Kerzen</i>	274,00
	<i>Elternbeitrag pro Kind und Monat für Kinder bis 4 Jahre</i>	41,00
Kindergarten	<i>Nachmittagsbetreuung</i>	5,20
	<i>Mittagstisch</i>	5,70
	<i>Mittagsbetreuung</i>	4,40
Heimatbuch	je Buch	30,00
Haus- und Hofchronik	je Blatt	15,00
Ausstellungstafeln	<i>Leihgebühr je Tafel und je angefangene Woche für Auswärtige</i>	2,10
Schneeräumung	<i>Stundensatz zur Weiterverrechnung</i>	111,00
Fernwärme- versorgung	<i>Wärmeernergiepreis je kWh (Satz bis 100.000 kWh/Jahr) laut Wärmelieferungsvertrag Pkt III + *%Aufschlag 13,10%</i>	
	<i>Kultursaal mit Foyer (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)</i>	120,00 (0,00)
	<i>Sitzungssaal, Seminarraum bzw. nur Foyer jeweils (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)</i>	40,00 (0,00)
Benützung Kulturzentrum (Gemeinderats- beschluss vom 26.03.2019)	• Küche (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)	40,00 (0,00)
	• Geschirr/Gläser oder Gläserspüler (für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)	40,00 (0,00)
	WC-Benützung für Veranstaltungen im Außenbereich	40,00
	Gemeinde als Veranstalter bzw. Mitveranstalter	0,00
	Turnsaalbenützung	1 Übungseinheit für außerschulische Nutzung 2 Stunden

**zu 4) LWL Plone - Damer – Auftragsvergabe Mitverlegung im Zuge der TINETZ-
Verkabelung**

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Wie mit Herrn Alfred Dallasera als Vertreter der TINETZ und Bürgermeister Georg Rainer in den Stadtwerken Lienz besprochen, wird bei einer gemeinsamen Verkabelung vom Ortsteil Plone – Damer seitens der Gemeinde Nikolsdorf folgender Kostenteilung zugestimmt:

- Aufteilung Kabelgraben 50/50
- Aufteilung Rodungsarbeiten 50/50
- Aufteilung Erschwernisse 50/50.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Übereinkommen mit der TINETZ betreffend der Mitlegegestattung vom 18.09.2025 wird zugestimmt.

zu 5) Sparpotential

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Nikolsdorf beteiligt sich nicht mehr an der Finanzierung des Jugendzentrums Z4 in Nußdorf-Debant.

zu 6) Volksschule – Erhöhung des Netznutzungsrechtes

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Netzzugangsangebot-Nr.: 12860355 der TINETZ vom 14.10.2025 für die Erhöhung des Netznutzungsrechtes in der Höhe von 2.084,40 Euro wird zugestimmt.

zu 7) Flächenwidmungsplanänderung Teilfläche GP 1395 KG Lengberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1395 KG Lengberg folgende Stellungnahme ab: Beim bestehenden Wohngebäude der Hofstelle vlg. „Schuster“ auf der Gp. 1457 KG Lengberg (siehe Fotos im Anhang) ist ein Dachausbau geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf inkl. Teilungsvorschlag der Bachlechner BauGmbH, 9905 Gaimberg vom 29.08.2025 im Anhang). Da durch die geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Westen angrenzenden Gp. 1395 KG Lengberg nicht eingehalten werden können, soll ein Parzellenstreifen mit 1,5 m Breite herausgeteilt und mit der Gp. 1457 KG Lengberg vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan/Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZL.: 4140/2024 vom 05.09.2025 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL), direkt an den Entwicklungsstempel M 1 anschließend: „Charakteristik: Überwiegende Mischnutzung (Wohn- und Gewerbenutzung) südlich von Lengberg. Entwicklung: Keine größere Bauentwicklung mehr möglich (nur im Rahmen der bereits gewidmeten Flächen). Gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept sind „... in den FL, FA, FF und FÖ bezeichneten Flächen ... geringfügige Baulandarrondierungen ... zulässig.“ Da es sich im gegenständlichen Bereich lediglich um Abstandsflächen handelt, welche auch künftig baufrei bleiben, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Da zwischenzeitlich auch ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erlassen und u. a. auch die Gp. 1395 KG Lengberg als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen wurde (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang), wäre im gegenständlichen Widmungsverfahren im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, eine Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung einzuholen. Es wird auf die Kleinräumigkeit (ca. 35 m²) hingewiesen – der Bereich bleibt auch künftig baufrei (vgl. Widmungsverfahren 718-2023-00007). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1395 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1395 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck werden die von Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Planentwürfe für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Entwürfen abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8) Baukostenzuschüsse

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung folgender Baukostenzuschüsse in Höhe von 2/5 des Erschließungsbeitrages wird zugestimmt:

- für Neubau LKW-Unterstellplatz auf der Gp 1072/2 KG 85021 – 57.109,48 Euro
- für Zubau Lagerhalle auf der Gp 1152/2 KG 85021 – 3.809,36 Euro

zu 9) Kulturzentrum – Abtrennung Seminarraum

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

zu 10) Weg Projekt Draxl – Mair – Inkamerierung und Exkamerierung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

15. Inkamerierung Zufahrt Mair und Weg Draxl sowie Exkamerierung einer Teilfläche der Gemeindestraße 930/1 KG 85021 Nikolsdorf im Bereich Draxl

15. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Inkamerierung Zufahrt Mair und Weg Draxl sowie Exkamerierung einer Teilfläche der Gemeindestraße 935/1 KG 85021 Nikolsdorf im Bereich Draxl

Gemäß des § 13 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBI. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 30/2025 und des § 15 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBI. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 30/2025, wird verordnet:

§ 1

Inkamerierung und Exkamerierung

Entsprechend der laut der Vermessungskarte der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohracher, vom 17.11.2025, GZ 3233/2025, vereinbarten Grundabtretung mit den Eigentümern der Grundstücke 1222, 37/3, 35/5, 35/4, 37/4, 37/5, 34/2, 32/5, 43/1, 40/1 und 38/1 alle KG 85021 Nikolsdorf für den teilweisen Ausbau und die Übernahme der bestehenden Wegflächen ins Öffentliche Gut der Gemeinde Nikolsdorf ist die Erlassung einer derartigen Verordnung erforderlich und wird wie folgt beschlossen:

Inkamerierung für das Gst 37/5 in EZ 50 KG 85021 Nikolsdorf:

Gst 37/5 in EZ 130 im Ausmaß von 185 m²

Teilstück 1 aus Gst 43/1 in EZ 150 im Ausmaß von 26 m²,

Teilstück 2 aus Gst 40/1 in EZ 216 im Ausmaß von 50 m²,

Teilstück 3 aus Gst 1222 in EZ 61 im Ausmaß von 146 m²,

Teilstück 4 aus Gst 35/4 in EZ 130 im Ausmaß von 28 m²,

Teilstück 6 aus Gst 930/1 in EZ 50 im Ausmaß von 6 m²,

Teilstück 7 aus Gst 37/3 in EZ 81 im Ausmaß von 5 m²,

Teilstück 8 aus Gst 38/1 in EZ 90024 im Ausmaß von 11 m²,

Teilstück 9 aus Gst 35/5 in EZ 121 im Ausmaß von 20 m²,

Teilstück 10 aus Gst 37/4 in EZ 130 im Ausmaß von 142 m²,

Teilstück 11 aus Gst 34/2 in EZ 131 im Ausmaß von 32 m²,

Teilstück 12 aus Gst 32/5 in EZ 136 im Ausmaß von 98 m².

Exkamerierung für Teilstück 5 aus Gst 930/1 in EZ 50 im Ausmaß von 61 m².

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer

zu 11) Flächenwidmungsplanänderung GP 37/5 & Teilfläche der GP 930/1 beide KG Nikolsdorf

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp 37/5 und Teilfläche der Gp 930/1 beide KG Nikolsdorf am 21.11.2025 folgende Stellungnahme abgegeben: Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 32/5, 34/2, 35/4, 35/5, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 40/1, 43/1, 930/1 und 1222 KG Nikolsdorf sowie zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 35/4, 930/1 und 1222 (künftige Gp. 35/4 und 1222) KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab: Neben geplanten Zu- und Umbauarbeiten am bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 35/4 KG Nikolsdorf (siehe Foto im Anhang), durch welche unter anderem eine zweite Wohneinheit für den Sohn des Grundeigentümers geschaffen werden soll (siehe Einreichplan der Holzbau Hofer GmbH, 9782 Nikolsdorf, Plannr. P-24-125/Ei01-1/01A vom 29.10.2025), ist vorgesehen, auch die Zufahrts- und Fußwege im betroffenen Bereich neu zu regeln (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Lukas Rohracher, 9900 Lienz, 3233/2025). Da der gegenständliche Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf derzeit teils als „Wohngebiet“ gem § 38.1 TROG 2022 und zum Teil als „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2022 ausgewiesen ist, wird angeregt, die im Teilungsplan dargestellten Zufahrtswege in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 umzuwidmen um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Eine Teilfläche der Gp. 930/1 KG Nikolsdorf (künftige Teilfläche der Gp. 1222 KG Nikolsdorf) kann hierbei von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 umgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung § 2 Abs. 12 TBO 2022). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Entwicklungsstempel W 8: „... Wohngebiet mit überwiegend freistehenden Objekten in Nikolsdorf ...“, W 11: „... Wohnnutzung mit Einzelbauten ...“, W 12: „... Wohnnutzung mit Einzelhausbebauung ...“ sowie Ö 2: „... Öffentliche Einrichtungen ... Bestehende öffentliche Einrichtungen wie Gemeinde, Schule, Kindergarten, Feuerwehr, Kultursaal, Bank, etc. ...“ sowie innerhalb eines „weißen Bereiches“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Um eine geordnete Bebauung entsprechend den geänderten Wegführungen sicherzustellen, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 35/4 KG Nikolsdorf angeregt. Dabei soll auch die westlich angrenzende Gp. 1222 in den Planungsbereich einbezogen werden (siehe Foto im Anhang). Für diesen Bereich besteht zwar bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan gem. TROG 2001 (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan im Anhang - GR-Beschluss vom 23.03.2005), dieser erfüllt jedoch die Mindestanforderungen des TROG 2022 – insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Angabe des obersten Gebäudepunktes gem. § 62 Abs. 1 TROG 2022 nicht. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 35/4 und 1222 KG Nikolsdorf gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird jeweils mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird für die Gp. 1222 mit 676.50 m. ü. A. und für die Gp. 35/4 mit 674.50 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verlaufen Baufluchlinien in einem Abstand von grundsätzlich 2.5 m entlang der (neuen) Wegführungen bzw. orientieren sich am Bestand. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des

Flächenwidmungsplanes sowie der Erlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: Es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG und die Neuordnung der bestehenden Zufahrts- und Fußwege führt zu einer gesicherten und langfristig funktionalen Erschließung. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist deshalb erforderlich! Die Beschlussfassung könnte lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 32/5, 34/2, 35/4, 35/5, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 40/1, 43/1, 930/1 und 1222 KG Nikolsdorf von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. Gp. 35/4, 930/1 und 1222 (künftige Gp. 35/4 und 1222) KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners vom 21.11.2025 vorbehaltlich des Erhalts einer positiven Stellungnahme der WLV die

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 32/5, 34/2, 35/4, 35/5, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 40/1, 43/1, 930/1 und 1222 KG Nikolsdorf von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Bebauungsplanerlassung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 12) Bebauungsplan für Gst 35/4 und Gst 1222 beide KG 85021 Nikolsdorf

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 35/4 und Gst 1222 beide KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab: Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 32/5, 34/2, 35/4, 35/5, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 40/1, 43/1, 930/1 und 1222 KG Nikolsdorf sowie zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 35/4, 930/1 und 1222 (künftige Gp. 35/4 und 1222) KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab: Neben geplanten Zu- und Umbauarbeiten am bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 35/4 KG Nikolsdorf (siehe Foto im Anhang), durch welche unter anderem eine zweite Wohneinheit für den Sohn des Grundeigentümers geschaffen werden soll (siehe Einreichplan der Holzbau Hofer GmbH, 9782 Nikolsdorf, Plannr. P-24-125/Ei01-1/01A vom 29.10.2025), ist vorgesehen, auch die Zufahrts- und Fußwege im betroffenen Bereich neu zu regeln (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Lukas Rohracher, 9900 Lienz, 3233/2025). Da der gegenständliche Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf derzeit teils als „Wohngebiet“ gem § 38.1 TROG 2022 und zum Teil als „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2022 ausgewiesen ist, wird angeregt, die im Teilungsplan dargestellten Zufahrtswege in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 umzuwidmen um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!). Eine Teilfläche der Gp. 930/1 KG Nikolsdorf (künftige Teilfläche der Gp. 1222 KG Nikolsdorf) kann hierbei von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 umgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung § 2 Abs. 12 TBO 2022). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Entwicklungsstempel W 8: „... Wohngebiet mit überwiegend freistehenden Objekten in Nikolsdorf ...“, W 11: „... Wohnnutzung mit Einzelbauten ...“, W 12: „... Wohnnutzung mit Einzelhausbebauung ...“ sowie Ö 2: „... Öffentliche Einrichtungen ... Bestehende öffentliche Einrichtungen wie Gemeinde, Schule, Kindergarten, Feuerwehr, Kultursaal, Bank, etc. ...“ sowie innerhalb

eines „weißen Bereiches“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Um eine geordnete Bebauung entsprechend den geänderten Wegführungen sicherzustellen, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gp. 35/4 KG Nikolsdorf angeregt. Dabei soll auch die westlich angrenzende Gp. 1222 in den Planungsbereich einbezogen werden (siehe Foto im Anhang). Für diesen Bereich besteht zwar bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan gem. TROG 2001 (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden Bebauungsplan im Anhang - GR-Beschluss vom 23.03.2005), dieser erfüllt jedoch die Mindestanforderungen des TROG 2022 – insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Angabe des obersten Gebäudepunktes gem. § 62 Abs. 1 TROG 2022 nicht. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 35/4 und 1222 KG Nikolsdorf gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird jeweils mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird für die Gp. 1222 mit 676.50 m. ü. A. und für die Gp. 35/4 mit 674.50 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verlaufen Bauflüchtlinien in einem Abstand von grundsätzlich 2.5 m entlang der (neuen) Wegführungen bzw. orientieren sich am Bestand. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Erlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: Es handelt sich um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des TROG und die Neuordnung der bestehenden Zufahrts- und Fußwege führt zu einer gesicherten und langfristig funktionalen Erschließung. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist deshalb erforderlich! Die Beschlussfassung könnte lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 32/5, 34/2, 35/4, 35/5, 37/3, 37/4, 37/5, 38/1, 40/1, 43/1, 930/1 und 1222 KG Nikolsdorf von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 bzw. von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. Gp. 35/4, 930/1 und 1222 (künftige Gp. 35/4 und 1222) KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahmen des örtlichen Raumplaners vom 21.11.2025 vorbehaltlich des Erhalts einer positiven Stellungnahme der WLV die

- Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. Gp. 35/4, 930/1 und 1222 (künftige Gp. 35/4 und 1222) KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Bebauungsplanerlassung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 13) Statutenänderung Abwasserverband

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

zu 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister Georg Rainer: Anregung zur Einrichtung einer Gemeinde-Info-App.
- b) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über die teilweisen Zusagen der Bedarfzuweisungsanträge – Projekt Verbauung Maletinbach: Zusage 53.000,00 Euro; Projekt FTTH-Glasfasernetz Nikolsdorf Bergsiedlungen: Rückmeldung noch ausstehend; Projekt Errichtung Funcourt am Sportplatzgelände: Absage
- c) Bürgermeister Georg Rainer: Informiert über die Möglichkeit zur Bauland Mobilisierung mit Hilfe von Bauverboten, welche an gewisse Kriterien geknüpft sind. Anregung diesbezüglich eine Besprechung mit dem Raumplaner zu machen
- d) Bürgermeister Georg Rainer: Bericht über Gespräche mit Grundeigentümer bezüglich Schaffung Fläche für Gewerbegebiet

- e) Bürgermeister Georg Rainer: Hinweis auf die Weihnachtsfeier am 28.11.2025.
- f) Bürgermeister Georg Rainer: Hinweis auf die Budgetsitzung am 09.12.2025.
- g) Bürgermeister-Stv Gerald Standteiner: Anregung die Information des Zuschusses der Gemeinde für Ski-Saisonkarten für unter 18-Jährige auf die Gemeindehomepage zu geben.
Niklas Simoner: Anregung den Zuschuss zu erhöhen.
- h) Bürgermeister-Stv Gerald Standteiner: Anfrage bezüglich des Gatters beim Urnenfriedhof.

zu 15) 5 Euro – Wohnanlage – Wohnungsvergabe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung *der Wohnungsvergabерichtlinien der Gemeinde Nikolsdorf* die Vergabe der Wohnung Top 18 in der 5 Euro – Wohnanlage.

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: